

Satzung
des Rallye-Touring-Club Northeim e.V.
Ortsclub im ADAC

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 23. August 1966 in Northeim gegründete Club führt den Namen „Rallye-Touring-Club Northeim e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Northeim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

- (I) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Club fördert den Motorsport. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
 - Betreiben einer Jugendgruppe
 - Motorsportveranstaltungen und Ermöglichung der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen für Mitglieder
 - Touristische Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Motorsport
- (III) Der Club führt mit Unterstützung des ADAC Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (IV) Mittel des Ortsclub sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- (I) Jedermann kann Mitglied werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§8
Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclub. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclub einberufen. Alle Mitglieder sind in Textform mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe,
 - h) Verschiedenes.

§9
Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

§10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclub,
 - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§13
Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14
Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclub kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Ortsclubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC-Luftrettungs gGmbH“ München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung ergeben ist Northeim.

Northeim, den 17.09.2020

